

**Ausbildung älterer Landsturmpflichtiger
 im Verpflegsdienst.**

Zur Deckung des weiteren Bedarfes an Verpflegungsbeamten bei den verschiedenen, im Hinterland und im Stappenraum bestehenden und neu zur Aufstellung gelangenden Verpflegungsanstalten beabsichtigt das Kriegsministerium, ältere, frontdienstuntaugliche Freiwillige auf Kriegsdauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen und Landsturmpflichtige mit Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens in beschränkter Zahl, die eine mindestens vierwöchige militärische Ausbildung hinter sich haben müssen, bei den einzelnen Evidenzverpflegsmagazinen für den Verpflegsdienst ausbilden zu lassen.

Die nach vollendeter Ausbildung geeignet Befundenen werden zu Verpflegungsaspiranten auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmvorpflegungsaspiranten und später zu Verpflegungssachverständigen auf Kriegsdauer, beziehungsweise Landsturmvorpflegungssachverständigen ernannt werden.

Es wird nur auf Beamte in öffentlicher Stellung mit einschlägigen Kenntnissen und auf solche Bewerber reflektiert, die im zivilen Leben bereits einen mit dem Verpflegungsgeschäft verwandten Beruf versehen, zum Beispiel Kaufleute, Spediteure, Angestellte in Lagerhäusern, bei Getreidefirmen, Banken, dann Landwirte, Kommissionäre u. dgl. Sie müssen, da die Bewerber auch zum Konzeptdienst verwendet werden, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Die hierfür in Betracht kommenden Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche beim zuständigen Ersatzkörper einzureichen, von dem sie gesammelt im Dienstweg weiterzuleiten sind. In den Gesuchen sind der Beruf (Lebensstellung) sowie alle sonstigen Personalangaben anzuführen. Die Studien- und Berufszeugnisse oder beglaubigte Abschriften derselben, dann eine Abschrift des Grundbuch- (Vormerk-) Blattes sind den Gesuchen beizuschließen. Damit der Grad der Verwendbarkeit beurteilt werden kann, ist die Ursache der Frontdienstuntauglichkeit vom Ersatzkörper im Gesuch anzuführen. Die Militärkommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß die von den Ersatzkörpern gesammelt vorgelegten Gesuche längstens bis 1. März 1916 beim Kriegsministerium eintreffen. Dem Kriegsministerium direkt vorgelegte Gesuche werden nicht berücksichtigt.